

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.10 vom 22. Januar 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2024.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2024.10)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.10 du 22 janvier 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.10 del 22 gennaio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG müssen innerhalb der Beschwerdefrist glaubhaft gemacht bzw. bewiesen werden. Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind bei der Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Entscheid des Konkursgerichts im Sinn von Art. 174 SchKG nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist vorgebracht worden sind (AGE BEZ.2022.54 vom 29. Juni 2022 E.

#### **E. 2.1**

und BEZ.2020.53 vom 11. November 2020 E. 2.1 mit Nachweisen).

2.2 Mit der Quittung und der provisorischen Abrechnung des Betreibungsamts vom 1. Februar 2024, die der Schuldner eingereicht hat, hat er durch Urkunden bewiesen, dass er die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, nach der Eröffnung des Konkurses getilgt hat. Damit ist die erste Voraussetzung der Aufhebung der Konkursöffnung erfüllt.

#### **E. 2.3**

mit Nachweisen).

Die im Betreibungsregisterauszug als offen verzeichneten Forderungen sind nach der Praxis des Appellationsgerichts und des Obergerichts des Kantons Zürich bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners grundsätzlich nur dann nicht als fällige Forderungen zu berücksichtigen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass sie nicht bestehen oder nicht fällig sind (AGE BEZ.2023.67 vom 17. Oktober 2023 E. 2.3.1 mit Nachweisen).

Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten des Schuldners gewonnenen Gesamteindruck. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (BGer 5A\_353/2022 vom 31.

August 2022 E. 2.3; AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit Nachweisen).

2.3.2Im vom Schuldner eingereichten Auszug aus dem Betreibungsregister vom 1. Februar 2024 sind abgesehen von der inzwischen bezahlten Forderung unter den folgenden Betreibungsnummern die folgenden offenen Forderungen der folgenden Gläubigerinnen mit dem folgenden Datum und dem folgenden Status verzeichnet:

- [...]: B\_\_\_\_, CHF 293.40, 14. September 2023, Konkursandrohung
- [...]: [...], CHF 894.35, 22. September 2023, Konkursandrohung
- [...]: [...], CHF 280.75, 13. Dezember 2023, Konkursöffnung
- [...]: B\_\_\_\_, CHF 291.45, 27. Dezember 2023, Konkursöffnung

### **E. 3**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens trägt der Schuldner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.■ (Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 GebV SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.